



AKTIVITASSATZUNG der FTAG

Stand Juni 1994

- § 1** Die Aktivitas hat im Wesentlichen die Werkstattarbeit und den Flugbetriebsablauf zu gestalten und darüber hinaus die Neumitglieder der Aktivitas zu betreuen.
- § 1.1** Für die Aktivitas der FTAG an der Fachhochschule für Technik e.V. haben die allgemeinen FTAG-Satzungen uneingeschränkte Gültigkeit.
- § 2 Mitgliedschaft der Aktivitas**
Jeder Interessent wird zunächst als Probemitglied in die Aktivitas aufgenommen. Die Probezeit beträgt ein Semester. Während dieser Zeit ist das Probemitglied voll aktiv in der Gruppe beteiligt.
- § 2.1** Hat sich ein Probemitglied während der Probezeit als ordentlich und zuverlässig erwiesen und hauptsächlich die Punkte unter §4 und §7 erfüllt, so erfolgt am Ende des Semesters eine Übernahme als ordentliches Mitglied in die Aktivitas.
- § 2.2** Erfüllt ein Mitglied nicht mehr seine Pflichten, so wird es für das folgende Semester als Probemitglied geführt.
- § 2.3** Probemitglieder werden nicht als ordentliche Mitglieder in die AH aufgenommen.
- § 2.4** Bedingung für die Übernahme in die AH sind mindestens 400 Werkstattstunden. Bei Aufbaustudenten sind es mindestens 3 Semester mit voller Stundenzahl.
- §2.5** In besonders begründeten Fällen können diese 400 Stunden auch noch bis zu einem Jahr nach Abschluss des Studiums vervollständigt werden.
- §2.6** Je Semester sind von den Aktivitas 70, von den Erstsemestern 50 Arbeitsstunden zu leisten. Erreicht ein Aktivitas seine vorgesehene Arbeitsstundenzahl in einem Semester nicht, so hat er die fehlenden Stunden im folgenden Semester nachzuholen, bevor Arbeitsstunden für dieses Semester berücksichtigt werden. Wenn ein Mitglied während eines Praxissemesters eine zumutbare Wegstrecke zur Werkstatt hat, sind die Arbeitsstunden ebenfalls zu erbringen. Im Zweifelsfall entscheidet die Aktivitasversammlung mit einfacher Mehrheit. Solange Wartungsarbeiten am Fluggerät wegen der Bauarbeiten an der Fachhochschule nicht in der Werkstatt durchgeführt werden können, sind je Semester zehn der vorgeschriebenen Arbeitsstunden auf dem Fluggelände zu leisten.
- § 3 Beitrag:** Für ein Probe- und Vollmitglied beträgt der Beitrag pro angefangenes Jahr die Gebühren für den Bezug des Adlers und einen Zuschlag der von der Aktivitasversammlung festgelegt wird.
- § 4 Werkstattarbeiten:** Die Werkstatt ist immer ganztägig benutzbar. Die auszuführenden Arbeiten vergeben der Werkstattleiter oder Vorstandsmitglieder.
- § 4.1** Über Art und Dauer der Werkstattarbeit ist ein Werkstattbuch zu führen. Die Eintragungen müssen vom Aktivitasvorstand abgezeichnet werden.
- § 4.2** Als Arbeitsstunden zählen sämtliche Stunden die für die FTAG geleistet werden.
- § 5 Flugbetrieb:** Flugbetrieb findet bei geeignetem Wetter vom Frühjahr bis Herbst an Sonn- und Feiertagen statt. Zu Beginn der Sommerferien führen wir ein mehrwöchiges Fluglager durch. Zusätzlich findet in der letzten Ferienwoche ein Herbstlager statt.
- § 5.1** Der normale Flugbetrieb (mit Schulung) findet dann statt, wenn sich mindestens vier Mann mit genügend Flugplatz-erfahrung beteiligen und ein Fluglehrer zur Verfügung steht.
- § 5.2** Die ausgeführten Starts sind im Flugbuch einzutragen und vom Fluglehrer bescheinigen zu lassen.
- § 5.3** Für die Gestaltung des Flugbetriebs ist die Ausbildungsordnung des DAeC bindend.
- § 5.4** Die Inbetriebnahme von Vereinsfahrzeugen ist nur den dafür bestimmten Personen erlaubt.
- § 6**
- § 6.1** Der Vorstand hat die Interessen der Aktivitas bei den AH sowie nach außen hin, insbesondere an der Schule zu vertreten. Er bestimmt und leitet die Sitzungen und hat bei den Mitgliedern für die Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Aktivitasversammlung gebunden. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Aktivitasversammlung gewählt.
- § 6.2** Der Vorstand ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand der FTAG.
- § 7** Die Aktivitas halten regelmäßig Versammlungen ab, der Besuch ist Pflicht.
- § 8** Um ein einwandfreies Funktionieren der Gruppe zu gewährleisten, sind die Anordnungen der Vorstandsmitglieder zu befolgen.
- § 8.1** Hauptsächlich auf dem Fluggelände müssen aus Gründen der Unfallverhütung genau die Vorschriften und Anweisungen befolgt werden.
- § 9 Ordnungsmaßnahmen:** Wer gegen die Satzungen der FTAG handelt, kann mit Startverbot bestraft werden; bei schweren Verstößen kann der Betreffende sogar aus der Gruppe ausgeschlossen werden.
- § 9.1** Startverbot kann neben den Fluglehrern auch der Aktivitasvorstand verhängen.
- § 9.2** Ein Mitglied, das nicht jedes Semester seine Arbeitsstunden ableistet, ist nicht flugberechtigt.
- § 9.3** Als Semesterdauer gilt : 01.03 - 31.08. Sommersemester, 01.09. - 28.02. Wintersemester
- § 9.4** Über den Ausschluss aus der Gruppe entscheidet die Aktivitasversammlung. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.
- § 9.5** Die Aktivitassatzung kann nur durch die Aktivitasversammlung geändert werden.